

Auf Grund des Art. 6 des Kommunalabgabengesetzes erläßt die Gemeinde
Z a n d t

folgende

Satzung für die Erhebung des Fremdenverkehrsbeitrags ✓

§ 1

Beitragsschuldner, Beitragsbestand ^{tuf}

- (1) Von allen selbständig tätigen natürlichen und den juristischen Personen, denen durch den Fremdenverkehr im Gemeindegebiet Vorteile erwachsen, wird ein Fremdenverkehrsbeitrag erhoben.
- (2) Von dem Betrag sind der Bund (einschließlich der Deutschen Bundespost und der Deutschen Bundesbahn) und die Länder befreit. ✓

§ 2

Beitragsmaßstab

- (1) Durch den Beitrag wird der Vorteil, der dem Beitragsschuldner innerhalb eines Kalenderjahres durch den Fremdenverkehr mittelbar oder unmittelbar erwächst, abgegolten.
- (2) Zur Bestimmung des Vorteils dienen der einkommen- oder körperschaftsteuerpflichtige Gewinn und der steuerbare Umsatz innerhalb eines Kalenderjahres. Die Beitragsschuld wird gemäß § 3 Abs. 1 auf der Grundlage des Gewinns bestimmt, wenn sich nicht gemäß § 3 Abs. 2 auf der Grundlage des steuerbaren Umsatzes ein höherer Betrag ergibt. ✓

§ 3

Beitragsermittlung

- (1) Der Beitrag nach dem Gewinn errechnet sich, indem der Gewinn mit dem Vorteilssatz (Absatz 3) und mit dem Beitragssatz (Absatz 4) multipliziert wird.
- (2) Der Beitrag nach dem steuerbaren Umsatz errechnet sich, indem der steuerbare Umsatz mit dem Vorteilssatz (Absatz 3) und mit dem Mindestbeitragsatz (Absatz 5) multipliziert wird.
- (3) Der Vorteilssatz bezeichnet den auf dem Fremdenverkehr beruhenden Teil des steuerbaren Umsatzes. Er wird durch Schätzung für jeden Fall gesondert ermittelt. Dabei sind insbesondere Art und Umfang der selbständigen Tätigkeit, die Lage und Größe der Geschäfts- und Beherbergungsräume, die Betriebsweise und die Zusammensetzung

des Kundenkreises von Bedeutung.

- (4) Der Beitragssatz beträgt 4 v.H. ✓
(5) der Mindestbeitragssatz beträgt bei einem - durch
Schätzung zu ermittelnden - branchendurchschnittlichen
Anteil des Gewinns am Umsatz von

0 - 5 v.H.	0,05 v.H.
über 5 - 10 v.H.	0,15 v.H.
über 10 - 15 v.H.	0,25 v.H.
über 15 - 20 v.H.	0,35 v.H.
über 20 v.H.	0,50 v.H. ✓

§ 4

Entstehen, Veranlagung

- (1) Die Beitragsschuld entsteht mit Ablauf des Kalenderjahres,
auf das sie sich bezieht.
(2) Die Beitragsschuld wird nach Ablauf des Kalenderjahres ver-
anlagt. Der Beitragsschuldner hat hierzu auf Aufforderung
eine Erklärung nach Formblatt abzugeben. ✓

§ 5

Vorauszahlung

*Mitwirkend vom 1.1.79
gehört mit Beginn vom 1.1.79*

- (1) Der Beitragsschuldner hat am 1. Juli jeden Jahres eine Vor-
auszahlung zu entrichten. Wer die zur Beitragsschuld führende
selbständige Tätigkeit erstmals nach dem letzten für die Vor-
auszahlung festgesetzten Termin aufnimmt, hat die Vorauszahlung
einen Monat nach Zustellung des die Höhe der Vorauszahlung fest-
setzenden Bescheids zu entrichten.
(2) Die Vorauszahlungen bemessen sich grundsätzlich nach der Höhe
der Schuld, die sich bei der letzten Veranlagung ergeben hat.
Die Vorauszahlung kann der Schuld angepaßt werden, die sich für
den laufenden Veranlagungszeitraum voraussichtlich ergeben wird.
(3) Die Vorauszahlungen von Beitragsschuldnern, die Wohnungen, Zimmer
oder sonstige Räume oder Grundstücke oder Grundstücksteile für
Gäste gegen Entgelt zur Verfügung stellen, können abweichend von
den Absätzen 1 und 2 am Tage nach der Abreise der Gäste verlangt
werden und betragen für jede Übernachtung DM 0,20. Ist anzunehmen,
daß die hierbei voraussichtlich zu entrichtenden Zahlungen die
sonst nach Absatz 2 sich ergebende Höhe der Vorauszahlung nicht

erreichen werden, so können darüber hinaus Vorauszahlungen bis zu dieser Höhe in entsprechender Anwendung der Abs. 1 und 2 verlangt werden.

§ 6

Beitragsbescheid, Fälligkeit

- (1) Die Beitragsschuld ist durch schriftlichen Bescheid festzusetzen und einen Monat nach Zustellung des Bescheides fällig.
- (2) Aus dem Bescheid müssen die Veranlagungsmerkmale hervorgehen. Hat ein Beitragsschuldner mehrere verschiedenartige selbständige Tätigkeiten aus, so ist der Beitrag für jede Tätigkeit gesondert zu berechnen.
- (3) Beitragsschuldner, die nur Vorauszahlungen nach § 5 Abs. 3 Satz 1 entrichten, veranlagten mit der Summe dieser Vorauszahlungen ihre endgültige Beitragsschuld. Das gilt nicht, wenn
 - a) die Gemeinde den Beitragsschuldner schriftlich zur Abgabe einer Erklärung nach § 4 Abs. 2 Satz 2 auffordert oder
 - b) der Beitragsschuldner schriftlich einen Bescheid nach Absatz 1 beantragt.

Für die Aufforderung und den Antrag gilt eine Ausschlussfrist von einem Jahr, gerechnet ab Entstehen der Beitragsschuld (§ 4 Abs.1).

§ 7

Abschlußzahlung

- (1) Auf die Beitragsschuld werden die für den Veranlagungszeitraum entrichteten Vorauszahlungen angerechnet.
- (2) Waren die Vorauszahlungen höher als die im Bescheid festgesetzte Beitragsschuld, so wird dem Beitragsschuldner der Unterschiedsbetrag unverzüglich nach Zustellung des Bescheides gutgebracht.

§ 8

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 1. Januar 1979 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 20. Juli 1977 außer Kraft.

Landt, den 25.10.1978

Gemeinde Landt

(Weiß)

1. Bürgermeister